

Lösungsskizze Fall 9

Erster Tatkomplex: Das „Vorhaben“

A. Strafbarkeit des A wegen versuchten schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a), Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen versuchten schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a), Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er maskiert und mit Pistole bewaffnet an der Tür des Wohnhauses neben der Tankstelle läutete.

I. Vorprüfung

Zu einer Wegnahme ist es nicht gekommen, die Tat blieb also unvollendet. Der Versuch eines Verbrechens, wie § 249 StGB, ist gem. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB stets strafbar.

II. Tatentschluss

A müsste mit Tatentschluss gehandelt haben.

1. Fraglich ist zunächst, ob A Tatentschluss hinsichtlich des Grundtatbestands des § 249 Abs. 1 StGB hatte. A müsste sich entschlossen haben, einem anderen eine fremde bewegliche Sache durch die Anwendung von Gewalt gegen seine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben wegzunehmen. Unter Gewalt versteht man physisch vermittelten Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands, der sich gegen eine Person richtet.¹ Vorliegend hatte A vor, eine Person zu fesseln. Er wollte somit Gewalt anwenden. Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.² Das empfindliche Übel muss bei § 249 StGB in einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bestehen. A wollte einer Person eine Pistole vorhalten. Dadurch wollte er mit einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben dieser Person drohen. A wollte zudem durch die Gewalt in Form des Fesseln und das Drohen mit der Pistole die Wegnahme von Geld und alkoholischen Getränken ermöglichen. Diese für ihn fremden Gegenstände wollte er sich auch rechtswidrig zueignen. A handelte daher hinsichtlich § 249 Abs. 1 StGB mit Tatentschluss.

¹ Rengier Strafrecht BT II, 20. Auflage 2019, § 23 Rn. 2.

² Rengier Strafrecht BT II, 20. Auflage 2019, § 23 Rn. 39.

2. A wollte beim Raub auch die Pistole, mithin eine Waffe im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1 a) StGB, bei sich führen. Er wollte zudem den Tankwart oder eine andere erscheinende Person mit der Waffe bedrohen, hatte somit auch Vorsatz hinsichtlich des Verwendens der Waffe (§ 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB).

III. Unmittelbares Ansetzen i.S.v. § 22 StGB

A müsste i.S.v. § 22 StGB zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt hat. Nach den dem § 22 StGB entsprechenden gemischt subjektiv-objektiven Theorien muss der Täter **nach seiner Vorstellung** unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzen. Wann dies der Fall ist, muss im Einzelfall anhand allgemeiner Kriterien entschieden werden. Verschiedene Ansätze werden diskutiert.³

1. Nach der **Zwischenaktstheorie** setzt das unmittelbare Ansetzen voraus, dass aus Sicht des Täters zwischen der bereits ausgeführten Handlung und der eigentlichen Ausführungshandlung kein weiterer wesentlicher Teilakt mehr liegt. A hat sich bereits maskiert, die Pistole in der Hand, und an der Tür des Wohnhauses geläutet. Würde eine Person aufmachen, sollte diese sogleich nach ihrem Erscheinen gefesselt und bedroht werden. Nach der Vorstellung des A waren also keine wesentlichen Zwischenakte zwischen der bereits ausgeführten Handlung (Läuten) und der eigentlichen Ausführungshandlung (Fesselung, Bedrohung) mehr notwendig. Danach hätte A bereits unmittelbar zur Tat angesetzt.⁴ Die Zwischenaktstheorie würdigt aber nicht hinreichend, dass selbst dann, wenn keine weiteren Schritte mehr zur Tatverwirklichung ausgeführt werden müssen, eine Rechtsgutsgefährdung noch in weiter Ferne liegen kann.

2. Nach der **Sphärentheorie** ist für das unmittelbare Ansetzen maßgeblich, wann der Täter nach seiner Vorstellung in die Schutzsphäre des Opfers eindringt und eine alsbaldige Ausnutzung dieses räumlichen Verhältnisses geplant ist. Vorliegend hatte A zwar schon an der Tür des Wohnhauses

³ Vgl. zum Nachstehenden *Rengier* Strafrecht AT, 11. Auflage 2019, § 34 Rn. 21 ff.

⁴ Vgl. dazu BGH NJW 1976, 58; a.A. BGH NStZ 1999, 395, 396; kritisch dazu *Jäger* NStZ 2000, 415 ff.; s. auch BGH NStZ 2013, 579. Nach dem BGH bedurfte es noch eines weiteren Willensimpulses (was sachlich eine Frage der Bedingtheit des Tatentschlusses ist, s. Überblick Versuch und *Jäger* a.a.O., S. 416), sodass noch weitere Zwischenschritte erforderlich gewesen seien. In NStZ 1999, 395 ging es um geplanten Menschenraub nach § 239a StGB und die Täter wollten die Tatausführung von der Anwesenheit eines Kleinkinds abhängig machen (will heißen: wenn ein Kind anwesend ist, wird die Tat nicht ausgeführt). Daher kam der BGH zu einer Verneinung der Versuchsstrafbarkeit. In unserem Fall wurde aber ein solcher Vorbehalt nicht gefasst, sodass die Entscheidung wohl nicht ohne Weiteres auf Fall 9 angewendet werden kann.

geklingelt, befand sich aber noch nicht im Haus. In die Schutzsphäre des Opfers war A also noch nicht eingedrungen. Der Gedanke der Sphärentheorie spricht somit eher gegen ein unmittelbares Ansetzen.⁵ Gerade dieser Fall zeigt aber, dass das Bild der Sphäre im Zweifelsfall nicht weiterhilft: Ist bereits das Klingeln oder erst das Eintreten ein Eindringen in die Sphäre des Opfers? Es bedarf weiterer Indizien, um dieses Urteil zu fällen.

3. Ein unmittelbares Ansetzen ist nach der **Gefährdungstheorie** gegeben, wenn unter Zugrundelegung des Vorstellungsbildes des Täters das Opfer (objektiv) konkret gefährdet ist. Zwar war allein durch das Klingeln an der Tür noch keine unmittelbare Gefahr für das Opfer gegeben. Allerdings wollte A unmittelbar im Anschluss an das Öffnen der Tür sein Opfer fesseln und mit der Pistole bedrohen. Nach der Vorstellung des A war das Opfer bereits im Zeitpunkt des Klingelns unmittelbar gefährdet. Ein unmittelbares Ansetzen durch A ist nach dieser Theorie (wohl) gegeben.⁶

4. Die Rechtsprechung und herrschende Lehre verwenden einen **Kombinationsansatz**, nach dem ein unmittelbares Ansetzen vorliegt, wenn subjektiv die **Schwelle zum „Jetzt geht's los“** überschritten ist und nach der Vorstellung des Täters bei objektiver Betrachtung zur tatbestandlichen Handlung angesetzt wurde. Dabei genügt nur ein Verhalten, das so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, dass es bei ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Verwirklichung des gesamten Straftatbestandes führen soll oder im **unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang** (Sphärentheorie) damit steht. Das kann sich insbesondere daraus ergeben, dass die vom Täter in Gang gesetzte Ursachenreihe nach seiner Vorstellung vom Tatablauf ohne Zäsur und **ohne weitere wesentliche Zwischenakte** (Zwischenaktstheorie) in die eigentliche Tatbestandshandlung einmünden soll mit der Folge, dass aus seiner Sicht das **Angriffsobjekt schon konkret gefährdet** (Gefährdungstheorie) erscheint.⁷

Das Klingeln an der Haustür stellt sich in der Außenwelt als mehrdeutige Handlungsweise dar. Es kann lediglich als Vorbereitungshandlung gewertet werden, wenn ein anderer Ablauf geplant war, der Täter also nicht unmittelbar nach dem Öffnen der Tür losschlagen, den Angriff vielmehr erst später beginnen wollte oder in einem Mehrfamilienhaus zunächst den Weg von der Haustür bis

⁵ A.A. gut vertretbar, z.B. *Jäger* NStZ 2000, 415, 416: Eindringen in die Sphäre des Opfers durch das Klingeln.

⁶ A.A. gut vertretbar. Zur Kritik am Gefährdungskriterium s. *Kühl* AT, 8. Aufl. 2017, § 15 Rn. 81 ff.

⁷ Es kommt hier nicht notwendig auf den genauen Wortlaut der Ausführungen an. Die wesentlichen Aspekte, die genannt (und dann auch in der Subsumtion ausgewertet) werden müssen, sind **fett** markiert. S. dazu *Putzke* JuS 2009, 985, 986.

zur Wohnung des Opfers zurücklegen und sodann dafür sorgen musste, dass ihm auch die Wohnungstür geöffnet wurde. Hier ging A davon aus, dass auf das Läuten hin eine Person erscheinen werde, gegen die sofort die Nötigungsmittel des Raubes eingesetzt werden könnten. In dieser Annahme, die sich auch aus der Beleuchtung des Hauses ergab, stand er maskiert und mit der Waffe in der Hand „auf dem Sprung“. Sein Verhalten sollte ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung (der Bedrohung des Erscheinenden mit der Pistole) einmünden. Er hatte subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschritten und im Rahmen seiner Vorstellung von der Tat objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt. Somit hat A unmittelbar i.S.v. § 22 StGB zur Tat des § 249 Abs. 1 StGB angesetzt.

Da A die Waffe bereits in der Hand hielt, die er sofort nach dem Öffnen der Tür einsetzen wollte, setzte er auch zum Beisichführen (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 a)) und zum Verwenden der Waffe (§ 250 Abs. 2 Nr. 1) unmittelbar an.

*Hinweis: Nach der dargestellten h.A. stehen die einzelnen Theorien nicht isoliert nebeneinander. Rengier pointiert: „Für eine gute **Fallobarbeitung** sind die Leitlinien der Rechtsprechung und vor allem in Grenzfällen die Anreicherung der Zwischenaktstheorie um die Gedanken der Gefährdungs- und Sphärentheorie wichtig. Ansonsten besteht im Grenzbereich ein erheblicher Argumentationsspielraum, der das Ergebnis zweitrangig werden lässt.“⁸*

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

V. Rücktritt gem. § 24 Abs. 1 StGB

A könnte vom Versuch gem. § 24 Abs. 1 StGB strafbefreiend zurückgetreten sein. Jedoch fehlt es, sofern man nicht schon annimmt, dass der Versuch hier fehlgeschlagen ist, jedenfalls an der Freiwilligkeit des Rücktritts, da A glaubte, dass sich das Risiko entdeckt zu werden durch das vor der Tür Stehen entscheidend erhöht hat. Ein strafbefreiender Rücktritt scheidet hier aus.

VI. Ergebnis

A hat sich wegen versuchten schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a), Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

⁸ Rengier Strafrecht AT, 11. Auflage 2019, § 34 Rn. 26.

B. Versuchte Freiheitsberaubung gem. §§ 239 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB sowie versuchter Diebstahl gem. §§ 242 Abs. 1, 22, 23, Abs. 1 StGB

Im versuchten Raub bereits enthalten (Gesetzeskonkurrenz).

Zweiter Tatkomplex: Der Angriff

A. Strafbarkeit des A wegen versuchten Totschlags zulasten der F gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

Indem A die F anfuhr, könnte er sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

F ist nicht tot, sodass der Totschlag nicht vollendet ist. Totschlag ist ein Verbrechen, der Versuch ist gem. §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB strafbar.

II. Tatentschluss

Problematisch ist, ob A die F töten wollten. Eigentlich wollte A den G töten, den er mit dem Auto anvisierte und so sein Opfer konkretisierte. Seine Tat ging jedoch fehl (*aberratio ictus*) und er fuhr die F an. Wie eine solche Konstellation zu behandeln ist, ist umstritten.

1. Nach der **Konkretisierungstheorie** (h.M.)⁹ ist ein solches Fehlgehen beachtlich, da sich durch die Konkretisierung auf G der Vorsatz zur Tötung auf diese Person beschränkte. A hatte hingegen keinen Vorsatz, auch die F zu töten. Hinsichtlich der Person der F kommt damit allenfalls eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit in Betracht. Hinsichtlich der Person des G kommt ein versuchter Totschlag (§§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB) in Betracht.

2. Nach der **Gleichwertigkeitstheorie**¹⁰ liegt bei Gleichwertigkeit der Tatobjekte (hier: zwischen G und F) Vorsatz hinsichtlich des tatsächlich getroffenen Objekts vor. Denn § 16 Abs. 1 StGB fordere keine Konkretisierung, sondern lasse den Vorsatz bzgl. eines bestimmten Gattungsmerkmals (hier: „Mensch“) ausreichen. In jedem konkretisierten Vorsatz sei logisch ein genereller Vorsatz enthalten

⁹ So etwa Rath JA, 2005, 709; Rengier Strafrecht AT, 11. Auflage 2019, § 15 Rn. 34 f.

¹⁰ Daleman/Heuchemer JA 2004, 460; Loewenheim JuS 1966, 313.

(m.a.W.: In dem Vorsatz, G zu töten, ist der Vorsatz, einen Menschen zu töten, enthalten). Danach wäre A wegen versuchten Totschlags an F strafbar.

3. Nach einer **differenzierenden Ansicht**¹¹ führt das Fehlgehen der Tat nur bei der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter, nicht aber bei übertragbaren Rechtsgütern (Eigentum und Vermögen) zum Vorsatzausschluss. Die Individualität des Angriffsobjekts sei nur bei Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter für das im Tatbestand vertypete Unrecht von Bedeutung. Da hier mit dem Leben ein höchstpersönliches Rechtsgut vorliegt, kommt diese Ansicht vorliegend zum gleichen Ergebnis wie die Konkretisierungstheorie.

4. Stellungnahme: Die Gleichwertigkeitstheorie unterstellt, dass eine Gattungsvorstellung Grundlage der Entscheidung des Täters war und spricht dem Tätervorsatz somit eine Objektindividualisierung ab. Berücksichtigt man aber, dass bei einer Individualisierung des Tatobjekts der Täter das tatsächlich getroffene Objekt eigentlich nicht treffen wollte, so widerspricht diese Ansicht auch den tatsächlichen Vorstellungen des Täters. Sie schiebt dem Täter ein nicht gewolltes Tatobjekt als gewolltes unter und ist daher abzulehnen. Der Vorsatz des A bzgl. der Tötung von F ist daher ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 StGB).

III. Ergebnis

A hat sich nicht wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A wegen fahrlässiger Körperverletzung zulasten der F gem. § 229 StGB

Indem A die F anfuhr, könnte er sich wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht haben. Das Zufahren mit dem Auto auf G war objektiv sorgfaltswidrig. A hätte zudem bei gehöriger Sorgfalt erkennen müssen, dass er F durch sein Verhalten verletzen könnte. Der Körperverletzungserfolg war damit für A sowohl objektiv als auch subjektiv vorhersehbar. Hätte sich A rechtmäßig verhalten, wäre der Erfolg vermeidbar gewesen. A hat sich daher wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB strafbar gemacht.

¹¹ Schreiber JuS 1985, 873.

C. Strafbarkeit des A wegen versuchten Totschlags zulasten des G gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23

Abs. 1 StGB

Indem A auf G zufuhr und ihn anschließend würgte, könnte er sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

G ist nicht tot, sodass der Totschlag nicht vollendet ist. Der versuchte Totschlag ist strafbar (s.o.).

II. Tatentschluss

A wollte G durch das Zufahren mit dem Auto sowie durch das anschließende Würgen zumindest bedingt vorsätzlich töten.

III. Unmittelbares Ansetzen

Mit dem Zufahren auf G hat A unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt, da nach seiner Vorstellung das Leben des G bereits konkret gefährdet war.

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

V. Rücktritt vom Versuch, § 24 Abs. 1 StGB

A könnte nach § 24 Abs. 1 StGB vom Totschlagsversuch strafbefreiend zurückgetreten sein.

1. Kein subjektiver Fehlschlag

Dafür dürfte der Versuch zunächst nicht fehlgeschlagen sein. Der Rücktritt vom Versuch ist nur möglich, solange der Täter die Vollendung seiner Tat noch für möglich hält. Fehlgeschlagen ist der Versuch einer Straftat dann, wenn die zu ihrer Ausführung vorgenommenen Handlungen ihr Ziel nicht erreicht haben und der Täter erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg entweder gar nicht mehr oder zumindest nicht ohne zeitlich relevante Zäsur herbeiführen kann.¹² Entscheidend kommt es deshalb auf die Vorstellungen und Möglichkeiten des Täters in dem Zeitpunkt an, in dem er erkennt, dass sein Versuch, den Tatbestand noch zu verwirklichen, gescheitert ist.

¹² Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 1019.

Fraglich ist aber, wann bei mehraktigen Handlungen, bei denen einige Ausführungsmöglichkeiten bereits fehlgeschlagen sind, es aber noch Möglichkeiten zur Fortsetzung gibt, der Versuch fehlgeschlagen ist.

a) Nach der **Einzelaktstheorie**¹³ wird auf jeden Ausführungsakt des Täters abgestellt, den der Täter nach seiner Vorstellung vor der Ausführungshandlung für geeignet hielt, den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen. Im Falle des Scheiterns wird jeder Akt als selbständiger fehlgeschlagener Versuch erfasst. Hier wollte A den G mit dem Auto töten. Da G zur Seite sprang, gelang A das durch den ersten Überfahrversuch nicht, obwohl nach seiner Vorstellung bereits dieser Versuch geeignet war. Der Versuch, G mit dem Auto zu überfahren, ist nach dieser Ansicht fehlgeschlagen.

b) Nach der **Tatplantheorie**¹⁴ soll allein der zuvor gefasste Tatplan entscheidend sein. Enthält dieser auch weitere Möglichkeiten der Tatbegehung für den Fall des Scheiterns der einen, so ist der Versuch nicht fehlgeschlagen. Hier finden sich im Sachverhalt keine Angaben zum Tatplan, sodass auf die Vorstellung vor dem ersten Ausführungsakt abzustellen ist. A wollte G mit dem Auto töten und machte sich keine anderweitigen Gedanken. Der Versuch des Überfahrens ist nach dieser Ansicht fehlgeschlagen.

c) Nach der **Gesamtbetrachtungslehre**¹⁵ (h.M.) ist der Versuch nur dann fehlgeschlagen (obwohl der Einsatz des zunächst ins Auge gefassten Tatmittels scheiterte), wenn der Täter – wie er weiß – im unmittelbaren Anschluss an sein bisheriges Tun nicht erneut zum Angriff ausholen oder ein neues bereitstehendes Mittel einsetzen kann. Bei einem einheitlichen Geschehen dieser Art wird mit der Verwendung des neuen Mittels, auch wenn der Täter daran bei der gedanklichen Vorbereitung seiner Tat noch nicht gedacht hat, nur der ursprüngliche Tatentschluss aufrechterhalten und weitergeführt, auf dessen Verwirklichung die nacheinander zum Einsatz gebrachten Mittel mit dem Ziel gerichtet sind, den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen. Hier konnte A den G auch auf andere Weise töten, z.B. durch Würgen (G war klar körperlich unterlegen) oder auch den nochmaligen Versuch des Überfahrens. Das war, wie A erkannte, auch ohne wesentliche zeitliche Zäsur möglich. Nach dem Überfahren war der Versuch also noch nicht fehlgeschlagen. Ebenso hätte

¹³ z.B. *Jakobs* Strafrecht AT 26/15 f.

¹⁴ So die frühere Rspr. BGHSt 4, 180; 22, 330.

¹⁵ BGH NSTZ 2016, 207; *Fischer*, 66. Aufl. 2019, § 24 Rn. 17.

das Würgen noch zum Erfolg führen können. Auch in dieser Hinsicht liegt damit kein fehlgeschlagener Versuch vor.

d) **Stellungnahme:** Die Annahme der *Einzelaktstheorie*, bei mehraktigen Handlungen lägen zwei Taten vor, würde einen einheitlichen Lebensvorgang willkürlich auseinanderreißen. Dadurch würden die Rücktrittsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Stellte man auf den ursprünglichen *Tatplan* ab, so würde der besonders viele Möglichkeiten in seinen Plan aufnehmende, also gerade der besonders gefährlich agierende Täter bevorzugt. Diese beiden Theorien sind daher abzulehnen. Die *Gesamtbetrachtungslehre* ist daher vorzugswürdig. Danach ist der Versuch hier noch nicht fehlgeschlagen.

2. Rücktrittsleistung

Welche Rücktrittsleistung erforderlich ist, bestimmt sich danach, ob der Versuch beendet (§ 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB: freiwilliges Verhindern der Vollendung) oder unbeendet (§ 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB: freiwilliges Aufgeben genügt) ist. Die Abgrenzung zwischen einem unbeendeten und einem beendeten Versuch richtet sich nach dem Vorstellungsbild des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung, sog. **Rücktrittshorizont**. Unbeendet ist danach der Versuch, wenn der Täter glaubt, noch nicht alles getan zu haben, was nach seiner Vorstellung von der Tat zu ihrer Vollendung notwendig ist.¹⁶ Beendet ist der Versuch hingegen, wenn der Täter alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges notwendig oder möglicherweise ausreichend ist.¹⁷

Hier hat A erkannt, dass er für die Tötung des G noch nicht alles getan hatte, weshalb ein unbeendeter Versuch vorliegt. Es genügt damit für den Rücktritt das bloße Aufgeben der Tat. Dies tat der A, indem er von G abließ, um F zu helfen.

3. Freiwilligkeit

A müsste auch freiwillig zurückgetreten sein. Ganz herrschend ist dafür zwischen **autonomen** (selbstgesetzten) und **heteronomen** (fremdgesetzten) Motiven zu unterscheiden:¹⁸ Entscheidet sich der Täter ohne Veränderung der Sachlage nur aufgrund innerer Überlegungen zum Rücktritt, so ist

¹⁶ Rengier Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 37 Rn. 31.

¹⁷ Ebd., Rn. 32.

¹⁸ BGH NSTZ 2014, 202; Safferling JuS 2005, 138.

seine Motivation autonom und damit der Rücktritt freiwillig. Sieht sich der Täter dagegen Nachteilen gegenüber, die er vernünftigerweise nicht auf sich nimmt, so hat der Täter keine Wahlfreiheit, und es liegt ein heteronomes Motiv vor, somit Unfreiwilligkeit. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn eine nachträgliche Veränderung der Ereignisse das Risiko erhöht (es sei denn, dem Täter ist das Risiko egal) oder der Täter infolge von psychischen Gründen nicht mehr Herr seiner Entschlüsse ist. Hier ließ A von G ab, um F zu helfen. Dies geschah aufgrund seines eigenen, selbstüberlegten Entschlusses. Dass der Anstoß dazu von G kam, der auf A einredete, schadet nicht. A handelte freiwillig.

c) Zwischenergebnis: A ist somit wirksam vom Totschlagsversuch zurückgetreten. Eine Strafbarkeit scheidet demnach aus.

VI. Ergebnis

A hat sich durch das Zufahren auf G und das anschließende Würgen nicht wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des A wegen gefährlicher Körperverletzung zulasten des G gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Durch das Würgen des G hat A eine gefährliche Körperverletzung in Form der lebensgefährdenden Behandlung begangen. A hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB strafbar gemacht.